

Ratingsystematik der Creditreform Rating AG

Staatsnahe Banken

Sub-Systematik zum

Rating von Banken

Neuss, 22. Februar 2018
Version 1.0

Creditreform Rating

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | EINLEITUNG | 2 |
| 2 | ANWENDUNGSBEREICH | 2 |
| 3 | RATINGMETHODIK | 3 |
| 3.1 | KRITERIEN ZUR ÜBERPRÜFUNG DES AUSMAßES DER STAATSNÄHE | 3 |
| 3.2 | EINORDNUNG ALS STAATSNÄHE BANK | 4 |

1 Einleitung

Die Creditreform Rating AG (im Folgenden auch „CRA“) führt seit ihrer Gründung im Jahr 2000 Ratings durch und ist eine anerkannte Europäische Ratingagentur.

Um beteiligten Parteien, Investoren und der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, ein Ratingurteil der CRA nachvollziehen zu können, wird die vorliegende ergänzende Ratingsystematik (Sub-Systematik) „Staatsnahe Banken“ zum Rating von staatsnahen Banken offengelegt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Länderrating bei der Anwendung dieser Systematik Berücksichtigung findet. Die Ratingsystematik wird bei Änderungen in der anzuwendenden Systematik zur Erstellung von Ratings aktualisiert. Jedes Rating der CRA basiert auf festgelegten Grundlagen und Prinzipien (z.B. Ratingprozess, Vorgehensweise, festgelegte Ratingskalen und Zusätze). Diese Sub-Systematik, die Grundlagen und Prinzipien und der Verhaltenskodex der CRA sind auf der Internetseite www.creditreform-rating.de frei verfügbar.

2 Anwendungsbereich

Die hier dargelegte **Sub-Systematik zum Rating von Banken (Bankenrating) / Staatsnahe Banken** der CRA bezieht sich auf spezifische Banken, der die CRA eine Staatsnähe bzw. die Nähe zu einer Gebietskörperschaft (Staat, Staatengemeinschaft, Bundesstaat, lokale Regierung oder eine andere besondere Ebene der örtlichen Verwaltung) zuschreibt, wobei spezifische rechtliche, regulatorische und andere relevante Gegebenheiten des Sitzlandes einer Bank berücksichtigt werden. Die vorliegende Ratingsystematik definiert den ergänzenden methodischen Analyserahmen für die Durchführung eines Bankenratings für staatsnahe Banken (Sub-Systematik). Wir betrachten grundsätzlich eine Bank als staatsnah im Rahmen dieser Systematik, wenn die Bank maßgeblich unter staatlichem Einfluss bzw. dem Einfluss der öffentlichen Hand steht und zusätzlich ein öffentliches Interesse am Geschäftsbetrieb der Bank besteht.

Eine staatsnahe Bank kann im wirtschaftlichen und / oder finanziellen Stressfall von einer außerordentlichen Unterstützung der für sie zuständigen Gebietskörperschaft profitieren, wenn für diese geeignete Unterstützungsmaßnahmen zur Geschäftsentwicklung / -fortführung, zur Finanzierung bzw. zur pünktlichen und vollständigen Bedienung ihrer finanziellen Verpflichtungen durchgeführt werden. Unter einer außerordentlichen Unterstützung verstehen wir dabei insbesondere die Bereitstellung von Finanzmitteln, staatliche Garantien, Bürgschaften, Haftungsübernahmen, Patronatserklärungen, Verstaatlichungen, Forderungsumwandlungen, Übernahme von finanziellen Verpflichtungen oder sonstige Unterstützungsleistungen, die das Bankgeschäft absichern, wobei die genannte Aufzählung nicht abschließend ist. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass vorstehend erwähnte Maßnahmen sich positiv auf die Bonitätseinschätzung der Bank auswirken. Allerdings ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass eine Bank und ihre Bonität unter der Staatsnähe leiden können, wenn diese als staatsnah betrachtet bzw. eingeordnet wird.

3 Ratingmethodik

Wurde eine Bank als staatsnah identifiziert, wird zunächst in einem ersten Schritt die Bank eigenständig („stand-alone“) geratet. Hier kommt der Ratingprozess zur Anwendung, wie er in der Ratingsystematik Rating von Banken (Bankenrating) der CRA dargestellt ist. Wir verweisen an dieser Stelle auf das genannte Dokument, welches auf der Internetseite der CRA (www.creditreform-rating.de) einsehbar ist.

In einem zweiten Schritt wird die Staatsnähe verifiziert und der Grad der Einflussnahme der öffentlichen Hand bestimmt, um damit eine Einschätzung über die Auswirkung der Staatsnähe auf das im Bankenrating beurteilte Ratingobjekt zu erhalten. Die Einschätzung der entsprechenden Gebietskörperschaft wirkt sich dabei auf das Bankenrating aus. Von Relevanz ist hierbei insbesondere, ob die jeweilige Gebietskörperschaft Willens und fähig ist, (finanzielle) Unterstützung zu leisten oder ob im Einzelfall Restriktionen hinsichtlich einer Unterstützung zu berücksichtigen oder anzunehmen sind.

3.1 Kriterien zur Überprüfung des Ausmaßes der Staatsnähe

Haben die Analysten bzw. das Rating-Komitee festgestellt, dass eine Bank als staatsnah einzuordnen ist, wird das Ausmaß der Staatsnähe anhand von zwei quantitativen und zwei qualitativen Kriterien ermittelt. Die CRA beurteilt die beiden quantitativen Kriterien anhand von fünf Intensitätsstufen (nicht vorhanden, gering, moderat, hoch, sehr hoch) und die beiden qualitativen Kriterien anhand von vier Intensitätsstufen (gering, moderat, hoch, sehr hoch).

A.1) Geschäftsanteil / Eigenkapitalanteil

Neben der absoluten Höhe am Eigenkapital ist der relative Anteilsbesitz einer Gebietskörperschaft ein wesentliches Kriterium bei der Beurteilung der Staatsnähe einer Bank. Zum einen trifft die CRA dabei die Annahme, dass mit steigendem Geschäftsanteil / Eigenkapitalanteil an der Bank die Einflussflussmöglichkeiten (bspw. über Stimmrechte) bzw. die Mitbestimmung der Gebietskörperschaft steigen sowie zum anderen auch das wirtschaftliche oder politische Interesse der Gebietskörperschaft zunimmt.

A.2) Größe und Systemrelevanz

Die relative Größe und Systemrelevanz der Bank ist ein weiterer Indikator für das Interesse und die Bereitschaft einer Gebietskörperschaft die zu beurteilende Bank im Bedarfsfall (finanziell) zu unterstützen und / oder für diese zu haften. Als Indikatoren für die relative Größe und die Systemrelevanz einer Bank werden hier insbesondere ihre Bilanzsumme als auch das Verhältnis der Bilanzsumme zum nationalen Bruttoinlandsprodukt herangezogen.

B.1) Grad und Umfang der Unterstützung in Bezug auf die finanziellen Verpflichtungen

Wenn die Gebietskörperschaft die finanziellen Verpflichtungen der Bank bedingungslos garantiert oder der Bank Finanzmittel zur Verfügung stellt, wird der höchste Unterstützungsgrad der Gebietskörperschaft unterstellt. Von einem hohen Grad und Umfang der (finanziellen) Unterstützung wird insbesondere dann ausgegangen, wenn Gesetze, Verordnungen oder sonstige rechtsverbindliche Erklärungen existieren, die eine Gebietskörperschaft zur Übernahme der finanziellen Verpflichtungen einer Bank verpflichten oder für diese einzustehen.

In Abstufung dazu wird ein erhöhter Grad und Umfang zur Unterstützung einer Bank dann angenommen, wenn durch den Ausfall dieser ein erheblicher Schaden für die Volkswirtschaft als Ganze, Privatpersonen oder spezifische Wirtschaftssektoren entstehen würde und somit ein öffentliches Interesse entsteht, die Bank zu stützen bzw. vor einem möglichen Ausfall zu bewahren. Betrachtet wird z.B. die Bedeutung der Bankdienstleistung bzw. deren Aktivitäten für die Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft oder staatlicher Einrichtungen und Institutionen (u. a. in den Bereichen öffentliche Versorgung, Bildung, Gesundheitswesen, Wohnungsbau sowie Landesverteidigung oder Rohstoffbevorratung).

Der von der CRA ermittelte Grad des Unterstützungserfordernisses bzw. -würdigkeit und die Höhe bzw. der Umfang einer zu erwartenden bzw. avisierten Unterstützung ist die maßgebliche Bewertungsgröße bei diesem Analysepunkt. Berücksichtigt wird auch, ob und inwieweit eine Gebietskörperschaft wirtschaftlich in der Lage ist im Bedarfsfall eine Bank (finanziell) zu unterstützen.

B.2) Substituierbarkeit der Bank

Betrachtet wird hier ob und inwiefern die Leistungen der Bank substituierbar sind. Die Substituierbarkeit wird dabei nach verschiedenen Kriterien, wie der Art und der Anzahl bestehender (staatsnaher) Wettbewerber, den spezifischen Marktgegebenheiten oder nach Eintrittsbarrieren wie z. B. der zeitlichen Umsetzbarkeit des Geschäftsmodells, dem Kapitalbedarf oder der notwendigen Lizenz bemessen.

3.2 Einordnung als staatsnahe Bank

Die ermittelten Ausprägungen der vier Kriterien werden anschließend zu einem Gesamtergebnis zur Beurteilung der Staatsnähe verdichtet. Das Gesamtergebnis zur Beurteilung der Beziehung zwischen einer Bank und einer Gebietskörperschaft ist wesentlich für den Einfluss auf das Bankenrating. Entsprechend wird von der CRA eine Einschätzung vorgenommen, wie hoch das Interesse der Gebietskörperschaft an der betrachteten Bank ist und wie weit die Gebietskörperschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist, der Bank eine reguläre oder unter Umständen, eine außerordentliche (finanzielle) Unterstützung zukommen zu lassen. Das Ausfallrisiko der staatsna-

hen Bank hängt somit von dieser Einschätzung und der Einschätzung der CRA zu der stützenden Gebietskörperschaft ab.

Unter Berücksichtigung der Interessenlage (Stützungswilligkeit bzw. -fähigkeit) der Gebietskörperschaft und der ermittelten Staatsnähe ergibt sich bzw. leitet sich der Einfluss auf das zuvor ermittelte (stand alone) Bankenrating ab. Liegt das entsprechende Rating der Gebietskörperschaft über dem (stand alone) ermittelten Bankenrating, kann das Bankenrating im besten Fall das Rating der Gebietskörperschaft erreichen. Mitunter hängt der Umfang des Notching auf das (stand alone) ermittelte Bankenrating auch von der Bonität und dem Größenverhältnis der relevanten Gebietskörperschaft und der beurteilten Bank ab. Liegt das Rating der Gebietskörperschaft unterhalb des zuvor ermittelten (stand alone) ermittelten Bankenratings, kann das Bankenrating einer staatsnahen Bank im schlechtesten Fall auf das Rating der Gebietskörperschaft zurückgestuft werden.

Die CRA kann in begründeten Ausnahmefällen von den vorgenannten Kriterien und der Berechnungsmethode abweichen, bzw. andere Kriterien für die Bemessung der Staatsnähe heranzuziehen, wenn Sie davon überzeugt ist, dass hierdurch eine treffsicherere Bonitätseinschätzung der Bank gewährleistet wird. Dies kann z.B. durch gesetzliche Bestimmungen oder Rahmenbedingungen induziert sein. Die Abweichung im Einzelfall wird durch das Ratingkomitee verifiziert und genehmigt sowie im Ratingbericht unter dem Gliederungspunkt „Regulatorische Anforderungen“ offengelegt.